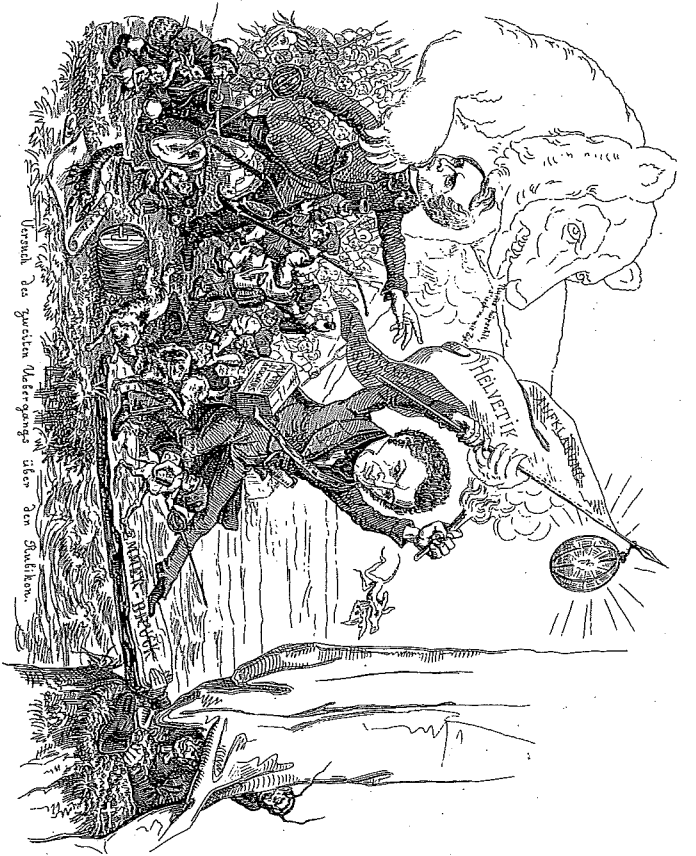


Regeneration,
Verfassung, Bundesstaat
(1850–1860)



Die *Zürcher Wochenzeitung* prognostiziert am 21. Januar 1845 einen zweiten Freischarenzug mit Augustin Keller als Anführer. (Zentralbibliothek Zürich).

Die Regeneration beginnt 1830 mit der Errichtung von liberalen Demokratien in den meisten Kantonen und endet mit der Schaffung eines liberaldemokratischen Nationalstaates 1848. Das Prinzip der Volkssouveränität setzt sich in den frühen 1830er-Jahren in der Schweiz als erstem Land Europas nachhaltig durch. Bis zur Einführung des Frauenstimmrechts in Finnland 1906 liegen die Schweizer Kantone und ab 1848 der Bund an der Spitze des Anteils von Wahlberechtigten in Europa.

Ab 1833 wird der Aufbau eines nationalen Gemeinwesens, das zwei ähnlich starke Konfessionen hat, zur Schlüsselfrage. Nachdem der «Juste-Milieu-Liberalismus» mit seiner kantonal und institutionell beschränkten Politik gescheitert ist, übernehmen die Radikalen mit einer Rückkehr zur Bewegungspolitik die Initiative – diesmal mit gesamtschweizerischer Perspektive. Als Hauptgegner eines überkonfessionellen Gemeinwesens entpuppt sich ab 1832 der Ultramontanismus. Im folgenden Kulturkampf stehen sich zwei Konzepte gegenüber: Baut die neue Staatlichkeit auf dem mündigen Individuum auf oder auf den beiden – lose konföderierten – konfessionellen Körpern? Diese Frage beeinflusst auch die Diskussionen um die ersten Referendums- und Initiativrechte in St. Gallen und in der Waadt.

Die bundesstaatliche Lösung von 1848 ist grundsätzlich liberal-mechanisch – mit vier Einschränkungen: der Ständerat samt Ständemehr, die christliche Definition der Bürgerschaft, die Diskriminierung der Kantons- und Kommunalfremden und der Ausschluss der Frauen. Sie bedeuten eine Relativierung des politischen, aber nicht des wirtschaftlichen Liberalismus. Dieser fördert in einem bewegungsarmen «Jahrzehnt der Entspannung» (Borner) die Herausbildung des «Escherschen Systems». 81

↳ Adrienne (Hahn) (wie Platz) 1 1
 NS-Konzept / Innen wie außen /
 Pöbelschwendung

Gelungene Kantonsreformen, gescheiterte Bundesreform

128

Liberaldemokratische Verfassungen

1830 und 1831 schafften elf Kantone, denen gut zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung angehören, neue Verfassungen. Diese sind geprägt durch moderne Prinzipien wie die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die politische Gleichheit der grossen Mehrheit der Männer, die Öffentlichkeit der Ratsversammlungen und persönliche Grundrechte mit der Eigentums- und Pressefreiheit an oberster und der Glaubens- und Gewissensfreiheit an unterster Stelle. Von dieser werden die Juden generell ausgeschlossen, und für die jeweiligen Minderheitskonfessionen gilt sie nur in Zürich, Bern, im Baselland, im Aargau und im Thurgau. Die Parlamente werden in den neuen, 1803 geschaffenen Kantonen ganz oder fast ganz, in anderen Kantonen mehrheitlich direkt vom Volk gewählt. Nur Bern und Freiburg bleiben bei indirekten Wahlen. Die Aargauer und Baseltaler Verfassungen geben dem Volk das Recht zur jederzeitigen Einreichung einer Initiative zur Totalrevision, der Thurgau, Luzern und Schaffhausen nach einer Frist. St. Gallen und der Kanton Basel-Landschaft führen das Veto, ein Vorläufer des Referendums, ein.

Der älteste Kanton, der eine liberaldemokratische «Riforma» durchführt, ist – noch vor dem Schmettern des Gallischen Hahns in der Julirevolution 1830 – das Tessin. Darauf folgen der Thurgau, der Aargau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Freiburg, die

129

Wald

Waadt, Solothurn, Bern, Schaffhausen und 1835 die Basler Landschaft. Das Baselbiet hat sich nach militärischen Auseinandersetzungen und mit Unterstützung der regenerierten Kantone von der patrizisch-konservativen Stadt getrennt. Diese ist nicht bereit gewesen, der grossen Mehrheit, die auf dem Land lebt, eine angemessene Vertretung im Grossrat zu gewähren. Auch im Kanton Schwyz kommt es zu einer kurzzeitigen Kantonsspaltung, zwischen dem konservativen Innerschwyz und dem diskriminierten, liberalen Ausserschwyz. Hier setzt die Tagsatzung 1835 die Rechtsgleichheit und die Wiedervereinigung durch. In Neuenburg scheitern im September und Dezember 1831 zwei liberal-patriotische Aufstände, welche die Trennung von Preussen verlangen.

Die meisten neuen Verfassungen werden durch Volksversammlungen wie in Weinfelden, Sursee, Uster, Alstätten, Wattwil, Balsthal oder Münsingen oder durch bewaffnete Züge wie die der Freiamter nach Aarau und der waadtländischen Landbevölkerung nach Lausanne erkämpft. Die Bewegungen schliessen örtlich, symbolisch und historisch an den Widerstand in der Alten Eidgenossenschaft an. Inhaltlich sind sie stark geprägt durch liberal-elitäre Vordenker wie Benjamin Constant, die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sowie radikaldemokratische Vorläufer wie der Verfassungsentwurf der Gironde, die Montagnard-Verfassung von 1793 und die Helvetik. Ein wichtiger Vermittler ist der deutsche Flüchtling Ludwig Snell, eine Art Chefileologe der Radikalen. So popularisiert er in der Appenzeller Zeitung, die eine europaweite Ausstrahlung hat, am 25. September 1830 die für die Schweiz neue Idee eines Verfassungsrats. Mit der Ausnahme von Freiburg hat überall das Volk das letzte Wort über die neue Verfassung.

Hauptträger der Regeneration

Die heterogene Regenerationsbewegung wird von drei Hauptkräften getragen. Tonangebend ist das liberale Bürgertum, das sich mit dem industriellen, kommerziellen und agrarischen Fortschritt Besitz und Bildung angeeignet hat. Zu dieser meist aus Kleinstädtentammenden «bourgeoisie des talents» gehört der Oltenier Josef Münzinger, Hauptredner des Volkstags von Balsthal und starker

Mann Solothurns bis zu seiner Wahl in den Bundesrat. Insbesondere in Luzern gehören auch liberale Patrizier wie der Jurist Kasimir Pfyffer zu dieser neuen Elite. Sie ist es, welche die meisten Volkstage organisiert. An diesen Versammlungen stellen jedoch bäuerliche und gewerbliche Kreise sowie in den industrialisierten Gebieten Heim- und Fabrikarbeiter die Mehrheit. Deshalb kommen beispielsweise beim Volkstag in Uster vom 22. November 1830 neben demokratischen und liberalen auch soziale Fragen zur Sprache: Vermögenssteuer für die Reichen, Abschaffung von Gebühren, die Beseitigung der Webmaschinen und der Schutz der Handarbeit. Weil sich die neue Regierung um die letztgenannten Forderungen focht, wird an der Gedenkfeier zum Ustertag 1832 eine mechanisierte Weberei in Oberuster gestürzt und zerstört. Wie unsensibel die sogenannten Juste-Milieu-Liberalen gegenüber der sozialen Frage sind, illustriert der Thurgauer Regenerationsführer Thomas Bornhauser: Als die Mehrheit des Grossen Rats kurz vor der Abstimmung über die Verfassung im April 1831 die Herabsetzung des Salzpreises beschliesst, wendet er ein: «Wir wollen mit dem Salz die Verfassung nicht versüssen. [...] Die Verfassung hat so viel inneren Wert, dass sie eines solchen Mittels nicht bedarf.»⁸²

Eine dritte reformerische Kraft bilden Intellektuelle wie der Tessiner Stefano Franscini, Künstler wie der Oltenener Martin Distel, Lehrer und aufgeschlossene Geistliche, die sich mehr an Ideen als an Interessen orientieren und von denen etliche Radikale sind oder werden. Innerhalb der katholischen Gebiete kommen Konservative dazu, welche aufgrund der starken kirchlichen Einbindung eines Grossteils der Landbevölkerung die Volkssouveränität als Chance sehen. So ergreifen am Surseer Volkstag vom 21. November 1830 die zwei späteren Anführer des radikalen und des ultramontanen Lagers das Wort: der im Mai 1845 zum Tod verurteilte Freischarenführer Jakob Robert Steiger und der kurz nach dessen Befreiung von einem Freischärler ermordete Bauernführer Joseph Leu von Ebersol. Protestantische Konservative findet man kaum in der Regenerationsbewegung.

Die wichtigsten Anliegen der führenden Regenerationspolitiker sind die Förderung der Wirtschaft und der Ausbau des Bildungswesens, insbesondere der Volksschule. Es werden Lehrerseminarien, Kantonschulen und 1833/34 die beiden Universitäten

Zürich und Bern gegründet. Allerdings sind viele Eltern nicht erfreut darüber, dass ihre Kinder die Schule besuchen, statt dass sie auf dem Feld oder im Webkeller arbeiten. Und viele Geistliche verstehen die «neue Profession der regenerierten Lehrerschaft» (Siegenthaler) als lästige Konkurrenz. Die Kombination von unterschiedlicher Bildungs- und geistlicher Lehrerfeindlichkeit spielt eine entscheidende Rolle beim Zürcher Straussensputsch 1839, als ein kirchlich geprägter Volksaufstand die liberale Regierung stürzt.

Verworfenene «Bundesurkunde»

Die erste Reaktion auf die Regeneration ist der Sarner Bund, dem die beiden protestantischen Patrizierstände Basel-Stadt und Neuchâtel sowie die drei katholischen Urkantone angehören. Die seit Ende 1831 vorbereitete und im Sommer 1832 gegründete konservative Allianz richtet sich gegen die Basler und die Schwyzer Kantonsstrennungen und verteidigt den Bundesvertrag von 1815. Zudem ist sie eine Antwort auf das Siebnerkonkordat der liberalen Kantone Bern, Zürich, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Das liberale Bündnis wiederum ist eine Reaktion auf die Weigerung der Urkantone, den regenerierten Kantonsverfassungen die eigenössische Anerkennung auszusprechen.

Der geistige Kopf des Konkordats, der Luzerner Tagsatzungsabgeordnete Pfyffer, hat bereits am 1. Januar 1831 mit einem «Zuruf» die Bundesrevision vorgeschlagen. Ein gutes Jahr später gehört er zu den Mitautoren eines «Entwurfs einer schweizerischen Bundesverfassung». Der Genfer Tagsatzungsvertreter Pellegrino Rossi, italienischer Flüchtling und erster katholischer Rechtsprofessor in der Calvinstadt, macht daraus eine höchst gemässigte «Bundesurkunde», was zwar mehr als ein blosser Vertrag, aber weniger als eine Verfassung bedeutet. Der «neue Bund» bezieht seine Legitimation wesentlich von den Kantonen und nicht den Bürgern. Laut Kölz wäre «das korporative Element [...] dominierend geworden» und hätte das «rational-individualistische» marginalisiert.⁸³ Deshalb lehnt ein Teil der radikalen Liberalen die Vorlage ab.

Aber der heftigste und letztlich entscheidende Widerstand kommt von den Katholisch-Konservativen, welche die Bundesurkunde im Sommer 1833 im Schlüsselkanton Luzern endgültig

erledigen. Aufschlussreich ist die Auseinandersetzung im Kanton Zug, dessen liberaler Anführer Georg Joseph Sidler, Tagsatzungsabgeordneter und Landammann, zu den Vorkämpfern einer Bundesrevision gehört. Seine konservativen Regierungskollegen sind der «Bundesurkunde» gegenüber nicht abgeneigt. Die *Neue Zürcher Zeitung* schreibt noch am 19. Januar 1833 von einer «günstigen Stimmung». Zur gleichen Zeit teilt der oberste Geistliche des Kantons dem gemässigten, mit Sidler verbundenen Bischof Salzmann in Solothurn mit, dass «zu keiner Zeit eine akatholische Kirche noch eine akatholische Schule» im Kanton Zug eingeführt werden dürfe. Im Februar startet das Priesterkapitel, dessen liberaler Flügel viel schwächer ist als etwa in Luzern, eine Petition gegen die Vorlage, die von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten unterschrieben wird. Die Hauptkritiken an der «Bundesurkunde» lauten, dass es ihr «unwidersprechlich an jener christlichen Grundlage und jenem acht religiösen Sinn und Geist gebricht, welche einzig dem Staate Dauer und Haltung, Ruhe und Sicherheit gewähren». Das freie Niederlassungsrecht ermögliche die unerwünschte Zuwanderung von Reformierten und Juden, was das «römisch-katholische Glaubensbekenntnis» als «Religion des Kantons Zug» infrage stelle.⁸⁴

Papst gegen liberale Priester

Die Auseinandersetzung um die «Bundesurkunde» hat endgültig klargemacht, dass der Ultramontanismus die stärkste Gegenmacht wider die Regeneration und die Gründung eines liberaldemokratischen Gesamtstaates ist. So wird der Widerstand der Zuger Geistlichkeit stark beeinflusst durch eine der folgenschwersten Enzykliken seit der Reformation. Gegen den berühmten, um 1830 vom Traditionalismus zum Liberalismus konvertierten Theologen und Geistlichen Félicité Robert de Lamennais veröffentlicht Papst Gregor XVI. am 15. August 1832 die Enzyklika «Mirari Vos» (auf Deutsch: «Ihr wundert euch»). Darin wird die «Freiheit des Gewissens» als «Wahnsinn» und «seuchenartigen Irrtum» verurteilt. Dazu gehöre «auch jene nie genug zu verurteilende und zu verabschauende Freiheit» von Presse und Buchhandel. Die Enzyklika lobt das «öffentliche Verbrennen» von Büchern und verdammt den

«Ungehorsam gegen die Fürsten», die politischen Freiheitsrechte und die «Trennung von Kirche und Staat». In seiner Dissertation «Katholische Kirche und Demokratie» schreibt der Historiker Albert Gnägi: «Die Enzyklika «Mirari Vos» ist eine harte, vorbehaltlose Verurteilung aller jener modernen Errungenschaften des Verfassungsstaates, die wir heute als die unentbehrlichsten Stützpfiler einer Demokratie betrachten.» Der Katholizismusforscher Wilfried Loth betont: «Gegen die Idee der Volkssouveränität hielt sie am göttlichen Ursprung der Staatsgewalt fest und am Anspruch der Kirche auf Gestaltung der öffentlichen Ordnung.»⁸⁵

In kaum einem Land ist die oppositionelle Geistlichkeit, die für politische und kirchliche Reformen kämpft, so stark wie in der Schweiz. Eine ihrer Hochburgen ist das Pfarrerskapitel Uznach und Umgebung. Zum Zeitpunkt der Enzyklika tobt in dieser durch die katholische Aufklärung beeinflussten Gegend eine heftige Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Konservativen. Auslöser ist eine Reformpredigt des Rapperswiler Spitalpfarrers und Professors Alois Fuchs in der Stadtkirche im Mai 1832. In Anlehnung an die staatliche Regeneration plädiert Fuchs für die Wiedereinführung von Synoden auf Bistums- und Bundesebene, die Durchführung eines Konzils, den Verzicht auf «geistlose Formelwesen», die Abschaffung des Zwangszöhlhats. Zusätzlich plädiert er für die Gründung einer Schweizer Republik. Gewürzt hat Fuchs seine Rede mit einer Polemik gegen «Geistliche, die bei einer Bundesregierung Religion und Kirche, Freiheit und Vaterland in Gefahr glauben».

Die Predigt kommt nicht beim ganzen zahlreich erschienenen Publikum gut an. Gegen Fuchs wird unter der Führung des politisch gewichtigen Grossrats Felix Kolmban Diogg bei der zuständigen Kirchenbehörde Klage eingereicht. Diogg, der die Predigt nur vom Hörensagen kennt, verlangt eine Anzeige beim Bischof und damit die Einleitung eines Inquisitionsverfahrens. Dabei prangert er vor allem zwei Stellen an. Eine echte: «Das Cölibat soll aufgehoben werden», und eine erfundene Passage: «Bald werden Luthraner, Katholiken und Reformierte einig sein.» Der erste Vorwurf beweise, dass Fuchs «dem Tit. Bischof nicht denjenigen Gehorsam schuldig zu sein glaube, welcher zur Wesenheit des Katholizismus gehöre». Die unter dem Eindruck der päpstlichen Enzyklika stehende bischöfliche Inquisition verbietet die Weiter-

verbreitung der Predigt und erteilt Fuchs ein doppeltes Berufsverbot als Priester und als Professor. Die vom Papst unterstützte Repression provoziert eine breite Protestbewegung. Der spätere Sonderbundsführer Konstantin Siegwart-Müller kritisiert den Vatikan besonders scharf. In Rapperswil legen 124 Laien mit ihrer Unterschrift «Zeugnis für Herrn Prof. Fuchs» ab. 88 Konservative, unter ihnen Diogg, geloben der Inquisitionsbehörde, dass «wir als katholische Christen zutraunungsvoll ihre gerechten Beschlüsse immer achten» wollen.

Die verfolgten Priester gründen gemeinsam mit liberalen Amtskollegen eine «Vereinigung» mit den beiden Hauptzielen, «die Priesterrechte zu schützen» und «in den Behörden das kirchliche Interesse zu wecken». Daraus entstehen die von katholischen Vertretern der Regenerationskantone verfassten «Badener Artikel» von 1834, die ähnliche Hauptziele verfolgen wie die Reformpredigt von Rapperswil. Allerdings scheitern die kirchenreformistischen Vorschläge am Veto im Kanton St. Gallen, nachdem der Papst sie verurteilt hat. Fuchs verfasst nach dem Scheitern der «Bundesurkunde» einen Entwurf für eine Bundesverfassung. Die Artikel, die am meisten Aufsehen erregen, betreffen die religiöse, rechtliche und politische Gleichberechtigung der Juden und deren offizielle Anerkennung.⁸⁶

Die ersten Volksrechte in St. Gallen und der Waadt

Doppelcharakter des St. Galler Vetos

Die Volksrechte spielen in den meisten Kantonen und insbesondere in der protestantischen Bevölkerung noch nicht dieselbe Rolle wie in den 1860er-Jahren. Die zwei wichtigsten Ausnahmen bilden St. Gallen, wo 1831 das Vetorecht, und die Waadt, wo 1845 das Initiativrecht erkämpft werden. Der St. Galler Verfassungsrat, der von den radikalliberalen Katholiken Felix Helbling und Joseph Anton Henne vorgeschlagen und Ende 1830 eingesetzt worden ist, besteht aus drei Hauptgruppen: den Liberalen, den Katholisch-Konservativen und den Demokraten. Dabei haben alle je einen gemässigten und einen radikalen beziehungsweise ultramontanen Flügel.

Die wichtigste Frage ist diejenige der konfessionellen «Sonderung», wie die Teilung des Kantons in zwei autonome Konfessionsverwaltungen genannt wird. Dabei verfügt der katholische Administrationsrat aufgrund eines Teils des St. Galler Klostertiftungsvermögens, der ihm 1814 zugesprochen worden ist, über grosse materielle Mittel. Der liberalkatholische Anführer der Regenerationsbewegung, Gallus Jakob Baumgartner, spricht von einem «Staat im Staat», der den Kanton «zu einem ohnmächtigen Scheinstaat herabgedrückt» habe. Die Konservativen retten schliesslich die «Sonderung» mithilfe der Demokraten, deren wichtigstes Sprachrohr der ebenfalls konservative Felix Kolum-

Was die Volksrechte betrifft, verlangen die Demokraten in der Tradition des «Landsgemeindefebers» der 1790er-Jahre und der Volksbewegung von 1814 Bezirkslandsgemeinden, die über alle Gesetze befinden sollen. Die Liberalen verteidigen das Repräsentativsystem aus elitären, aber auch territorialen Gründen. Sie machen sich Sorgen um die Einheit des noch jungen Kantons. Schliesslich schlägt der Radikale Henne einen von Diogg unterstützten Kompromiss vor. Jedes Gesetz wird drei Wochen vor der Sitzung angekündigt, und nach dem Beschluss haben die Bürger das Recht, an Gemeindeversammlungen dieses zu verwerfen. Es wird abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten dagegen stimmt. Die Wirkung des Vetos ist in zweierlei Hinsicht zusätzlich beeinträchtigt. Die Vorankündigung wird vom Verfassungsrat gestrichen und die Nein-Stimmen der jener Gemeinden, die das Gesetz angenommen haben, werden nicht gezählt. Trotzdem kommt Hennes Vetovorschlag am 13. Januar 1831 nur ganz knapp durch – dank einer Drohkulisse von 600 mit Rebstecken bewaffneten Männern aus dem Rheintal. In den folgenden dreissig Jahren gibt es gegen 194 erlassene Gesetze nur vier Vetoverfolge. Aber die Idee des Gesetzgebungsrechts des Volks hat sich 1831 zum ersten Mal in einer Verfassung konkretisiert.

|| = 1
= 1
Veto / + Ad.

Die beiden Persönlichkeiten Henne und Diogg verkörpern die doppelte Herkunft des Vetos wie auch den Doppelcharakter der direkten Demokratie. Der Radikale Henne ursprünglich ein katholisch-Konservativer, ist ein guter Kenner der Französischen Revolution. Köllz nimmt deshalb an, dass er seine Idee in «stiller Rezeption» aus der Montagnard-Verfassung von 1793 übernommen hat. Hennes Schlüsselanliegen beim Veto ist, dass nicht die Gemeinden als kollektive Körper, sondern die Summe der Stimmen, die von Einzelbürgern abgegeben werden, zählen soll. Der Logik von Henne, der sich übrigens vergeblich für die Gleichberechtigung der Juden eingesetzt hat, folgt im März 1833 der Kan-

ton Basel-Landschaft. Dort hat sich der Radikale Emil Frey gegen den liberalen Kantonsgründer Stephan Gutzwiller durchgesetzt. Allerdings gelingt es den elitären Liberalen auch im Baselland das Veto, das innerhalb von 14 Tagen Einwände von zwei Dritteln der Bürger verlangt, weitgehend zu neutralisieren.

Der ehemalige Söldnermajor Diogg kennt das französische Verfassungsrecht zwar auch, aber sein Hauptintergrund ist der kirchliche Konservatismus. Dabei ist er laut dem liberalen Geistlichen Felix Helbling ein Religionsspötter, der «im Privatleben oft unumwunden seinen Unglauben ausspreche». Dem papstreuen Diogg geht es um den Erhalt eines katholischen Staatskörpers als antiliberaler Gegenmacht. Dian Schefold schreibt in seinem Werk «Volkssoveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1843» über die «katholische Demokratie»: «Da der Volkswille durch den Glauben bestimmt ist, bedeutet die Soveränität des Volkes im Staat zugleich die geistige Soveränität der Kirche.» Diese «formt das Volk zur religiösen Gemeinschaft, und so beeinflusst, gestaltet das Volk den Staat». Damit gibt die Kirche «als geistliche Gewalt [...] der Soveränität ihre Bestimmung». Aber «dadurch wird letztlich eben doch die geistliche Gewalt der weltlichen übergeordnet». 87 Allerdings sind die St. Galler Katholiken nicht besonders zuverlässig. Berühmt wird im Mai 1847 der Sieg der Liberalen im katholischen Schicksalsbezirk Gaster, was ihnen zur Mehrheit im «Schicksalskanton» St. Gallen und damit in der Tagssatzung verhilft.

Katholische Demokratie

Der Logik Dioggs folgen 1840 die konservativen Katholiken im Aargau, die sowohl die konfessionelle Trennung als auch das Veto fordern. Nachdem es gegen die mit 58 Prozent angenommene Verfassung im Freiamt einen bewaffneten Aufstand gegeben hat, werden im Januar 1841 die Klöster aufgehoben. Ein Jahr später setzen die dadurch gestärkten Konservativen im Kanton Luzern nach der Entmachtung der Liberalen das Veto durch. Allerdings gibt es im Luzernischen im Unterschied zu St. Gallen einen stark verankerten Gebetsverein mit einem Führer, der alles andere als ein Religionsspötter ist. «Vater Leu», wie er genannt wird, ist

zutiefst überzeugt von der Vision einer Einheit von Staats- und Kirchenvolk. Die neue Luzerner Verfassung vom 31. Januar 1841, die im November 1841 Papst Gregor XVI. vorgelegt wird, hat ein organisatorisches Selbstverständnis: «Die apostolische römisch-katholische Religion ist die Religion des gesamten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates.»

Waadtländer Initiative: demokratischer Fortschritt
ohne liberalen Rückschritt

Im Unterschied zur «klerikalen Demokratie» (Biaudet) in Luzern ist es in der Waadt möglich, die demokratischen Rechte auszuweiten, ohne dafür einen antiliberalen Preis zu bezahlen. Die Radikalen haben am 4. Februar 1845 die gemässigt liberale Regierung gestützt, weil sie nicht bereit war, an der Tagsatzung gegen den Jesuitenorden vorzugehen. Die Waadtländer Revolution verbindet antiklerikale, direktdemokratische und soziale Forderungen. Deren wichtigste Errungenschaft, die Initiative, ist ein doppeltes Novum. Erstens betrifft sie auch Gesetze, und zweitens bringt sie das zweistufige Verfahren: zuerst Unterschriften sammeln, erst dann eine Abstimmung durchführen. Dabei zählt nicht die Mehrheit der kommunalen Kollektive, sondern die Mehrheit der individuellen Stimmen.

Gleichzeitig wird der Souverän ausgeweitet, indem auch Konkursisten und Armengenössige das Stimm- und Wahlrecht erhalten. Bei der Sitzzahl für den Grossen Rat wird nicht von den Wahlberechtigten, sondern von den Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen, und zwar mit dem Argument, es müssen auch die Frauen und Kinder sowie die Ausländer vertreten sein. Ein wichtiger demokratischer Fortschritt bedeutet auch die Schaffung von Geschworenengerichten. Beim Alten bleibt es bei den religiösen Freiheiten und bei den sozialen Rechten: Die protestantischen Dissidenten und die Linksradikalen bleiben in der Minderheit.⁸⁸

AD
1845

W

|

Staat -
liberal -
Recht (ne) !!